

Diemut Majer

DIE NS-SONDERRECHTSPOLITIK GEGENÜBER DER JÜDISCHEN BEVÖLKERUNG  
IN POLEN

Einführung

In meinem Referat möchte ich zwei Hauptteile abhandeln und diese gliedern in: Die Grundzüge der Verwaltungspolitik in den besetzten polnischen Gebieten; ferner: Die Grundzüge des NS-Sonderrechts gegenüber der jüdischen Bevölkerung. Diese Sonderrechtspolitik darzulegen, ist allerdings nur möglich, wenn man sie mit der Sonderrechtspolitik gegenüber der polnischen Bevölkerung im Zusammenhang sieht. Nur auf dem Hintergrund dieser allgemeinen Situation wird die Einzigartigkeit des jüdischen Schicksals deutlich.

Zunächst möchte ich die jüdischen Gäste und Freunde um Nachsicht bitten, wenn ich im folgenden von Polen oder Juden rede. In dem juristisch-administrativen, staatsrechtlichen Bereich, in dem ich mich bewege, wäre es an sich korrekt zu sagen: polnische Staatsangehörige jüdischer Religionszugehörigkeit. Nur aus Gründen der Vereinfachung und Verdeutlichung rede ich hier von Polen und Juden, um das Schicksal beider Gruppen einander gegenüberzustellen.

I: Die nationalsozialistische Verwaltungspolitik in den osteuropäischen Gebieten

Diese Politik ist nichts anderes als das Spiegelbild der nationalsozialistischen Grundvorstellungen einer künftigen Gestaltung Europas und der zu erobernden überseeischen Gebiete, die man unter dem Begriff „Großraumpolitik“ zusammenfaßt. Ziel dieser Politik war die Schaffung eines „großdeutschen“ Kolonialreiches, wobei sich die Nationalsozialisten ausdrücklich auf die Eroberungs- und Herrschaftstechniken des britischen Imperiums beriefen. Die Besonderheit lag jedoch darin, daß für Deutschland die Kolonien nicht in Übersee liegen konnten - sondern in Mittel- und Osteuropa errichtet werden sollten.

Was sind die Maxime der Verwaltungspolitik in diesen eroberten osteuropäischen Gebieten? Die Maximen waren totale politische Beherrschung und größtmögliche Ausbeutung aller Ressourcen der besetzten Länder für die

Zwecke des Regimes. Es handelt sich also bei dieser „Großraumpolitik“, wie dies in Politik und Wissenschaft später genannt wurde, um die Herabdrückung ganzer Völker und historisch gewachsener Staaten auf den Status von Helotenvölkern, das heißt auf den Stand ungelerner Hilfskräfte, der von Hitler selbst als die moderne Form der Hörigkeit, ja als Sklaventum bezeichnet wurde - in ausdrücklicher Anlehnung an die antiken Großreiche der Römer, Perser und Spartaner, als deren legitime Nachfahren sich die Nationalsozialisten in Osteuropa betrachteten. Diese „Großraumpolitik“ hatte in rechtlich-administrativer Hinsicht zwei Konsequenzen: einmal die vollständige Entnationalisierung dieser Gebiete, was bedeutete: Status der Staatenlosigkeit für sämtliche Bewohner dieser Gebiete; ferner: Einführung des Rassenkonzepts und damit des Prinzips des Sonderrechts, das heißt der Diskriminierung und der Unterdrückung der einheimischen Bevölkerung auch im administrativen Bereich.

Ich will diese Konsequenzen im folgenden anhand der Verwaltungspolitik in den besetzten polnischen Gebieten näher erläutern.

Staatsrechtlich ergab sich 1939 die folgende Situation: Nach der Niederlage Polens im Oktober 1939 vertrat die deutsche Regierung und ihr folgend die Völkerrechtslehre die Auffassung, daß Polen als Staat untergegangen sei, während die westliche Völkerrechtslehre zutreffend von der Weiterexistenz des polnischen Staates ausging. Polen wurde geteilt. Die Teile, die vor 1918 zum Deutschen Reich gehört hatten, also Posen und Westpreußen, wurden wieder in das Deutsche Reich eingegliedert, zuzüglich Danzig und weiterer Gebiete, die im Osten bis vor die Tore Warschaus reichten („eingegliederte Ostgebiete“: Reichsgaue „Danzig-Westpreußen“, „Warthegau“ und Regierungsbezirk Zichenau; letzterer umfaßte, geographisch gesehen, Süd-Ostpreußen) (1). Mittel- und Südpolen wurden als das sogenannte Generalgouvernement zusammengefaßt und unter deutsche Zivilverwaltung gestellt (2). Ostpolen war kurz nach Beginn des Krieges aufgrund des deutsch-sowjetischen Nichtangriffspaktes vom August 1939 von sowjetischen Truppen besetzt worden.

Zu 1) Die Verwaltungspolitik in den „eingegliederten Ostgebieten“ ging davon aus, daß wie der polnische Staat auch das polnische Rechtssystem ipso jure untergegangen sei. Dem folgte die Einführung des deutschen Rechts- und Verwaltungssystems, schließlich die „Germanisierung“, das heißt die „Eindeutschung“ „eindeutschungsfähiger“ Bevölkerungsteile, die

Ansiedlung deutscher Siedler, die aus Russland und dem Baltikum umgesiedelt wurden, und endlich - eine weitere Folge dieser „Germanisierung“- die „Aussiedlung“, ja Tötung sogenannter unerwünschter Bevölkerungsteile, zum Beispiel von Bauern, Juden und Angehörigen der Intelligenz.

Die Einführung des deutschen Rechtssystems bedeutete für die jüdische Bevölkerung die Einführung fast des antijüdischen Sonderrechts im „Altreich“- Gebiet *uno actu*. Zugleich boten aber die „eingegliederten Ostgebiete“ zusätzliche Möglichkeiten der Diskriminierung, die man im „Altreich“ nicht verwirklichen konnte oder wollte. Dies hatte folgende Gründe:

Die Gebiete waren zwar staatsrechtlich Bestandteil des Deutschen Reiches, zugleich aber hatten sie eine politische Funktion in der Weise, daß man hier die deutschen „Mustergaue“ der Zukunft im NS-Sinne schaffen wollte. Dieses Ziel bedeutete weitgehende Freiheit für die Willkür der Behörden. In den „eingegliederten Ostgebieten“ wurden somit Diskriminierungs- und Vertreibungsaktionen größten Ausmaßes durchgeführt, für die die Polizei und die Dienststellen des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums unter Heinrich Himmler, als ihrem Leiter, in enger Zusammenarbeit mit den Behörden der allgemeinen Verwaltung verantwortlich zeichneten.

Diese Vertreibungsaktionen beruhten auf der Konzeption, diese Gebiete von Juden frei zu machen, und zwar in der Weise, daß die jüdische Bevölkerung wie auch die jüdische Bevölkerung des „Altreiches“ immer weiter nach Osten verdrängt und abgeschoben werden sollte. Ich will offenlassen, ob diese Konzeption bereits 1939 mit dem Hintergedanken der späteren Tötung durchgeführt wurde oder ob man die Opfer „lediglich“ dem Hunger oder der Zwangsarbeit überantworten wollte.

Es ist bemerkenswert, daß in diesen Ostgebieten erstmalig Gettos errichtet wurden, die im Gebiet des „Altreiches“ (noch) nicht eingeführt waren. In diese Gettos wurden - wie schon Herr Scheffler ausgeführt hat - einmal die Juden aus diesen Gebieten, aber zum Teil auch die Juden aus dem „Altreichs“-Gebiet verschleppt. Berühmtestes Beispiel war das Getto „Litzmannstadt“ (Łódź).

Hinsichtlich der polnischen Bevölkerung wirkte sich die deutsche Verwaltungspolitik einmal in der „Aussiedlung“ sogenannter unerwünschter Teile der Bevölkerung, das heißt in der Regel von Angehörigen der Intelligenz

und von Bauern, ferner in der Herabdrückung der Einheimischen Bevölkerung zu Arbeitskräften auf niederster Stufe für Wirtschaft und Landwirtschaft sowie für die Rüstung aus. Hinzu kam die Hervorhebung der deutschen Bevölkerung als Herren dieses Gebietes, die in ihr rechtmäßiges Erbe zurückgekehrt seien. Zu dieser Hervorhebung der deutschen „Herrenrasse“ gehört die Einführung demütigender Grußpflichten für Polen gegenüber Deutschen, gehörte bezeichnenderweise auch die Wiedereinführung der Prügelstrafe als Rechtsinstitut, die aus dem Zeitalter des Mittelalters und des Absolutismus des 18./19. Jahrhunderts stammt; die körperlich Züchtigung polnischer Arbeitskräfte war somit zulässig. Strafbar war nur das Übermaß der Züchtigung. Zur Hervorhebung der deutschen „Herrenrasse“ gehörte schließlich die völlige Entnationalisierung, das heißt die völlige Depravierung, der polnischen Bevölkerung auf kulturellem Gebiet (Schließung sämtlicher Schulen, Universitäten, Bibliotheken usw.). Nach der Konzeption der deutschen Behörden sollte langfristig in diesen Gebieten jede Spur polnischen Lebens verschwinden. Die Polen waren lediglich als befristet geduldete Arbeitskräfte noch zeitweilig dort zu belassen, langfristig sollte auch bei ihnen eine vollständige Verdrängung und Abschiebung in den Osten erfolgen, die aber wegen der Kriegsergebnisse nicht mehr durchgeführt werden konnte.

Zu 2) Im Gegensatz zu den „eingegliederten Ostgebieten“ war die Verwaltungspolitik im „Generalgouvernement“ schwankend und widersprüchlich, weil sich die politische Führung über das Schicksal dieses Gebietes nicht endgültige Klarheit verschaffen konnte oder wollte. Einerseits plante die deutsche Verwaltung, dort deutsche Siedlungspunkte zu errichten, wobei die einheimische Bevölkerung als Arbeitskräfte im Lande verbleiben sollte. Dem gegenüber stand die Konzeption der SS- und Polizeiführung, nach der diese Gebiete langfristig, das heißt innerhalb der nächsten 30 - 40 Jahre, vollständig durch Deutsche besiedelt werden sollten, wobei man nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus den besetzten Nord- und europäischen Gebieten Siedler heranschaffen wollte. Immerhin lassen sich trotz dieser Widersprüchlichkeiten in mittelfristiger Sicht Ziele formulieren, über die grundsätzliche Einigkeit bestand: Das „Generalgouvernement“ sollte militärisches Aufmarschgelände für den kommenden Krieg sein, ein Reservoir billiger Arbeitskräfte für das Reich darstellen und schließlich Objekt der Ausbeutung aller menschlichen und sachlichen Ressourcen des

Landes sein. Ich zitiere den Generalgouverneur Hans Frank, der diese Konzeption sehr deutlich umreißt:

„Es hilft nichts, wenn ich 100 000 Polen umbringe. Damit ist dem Führer nicht gedient. Es hilft nur etwas, wenn ich 100 000 Polen zur Arbeit bringe. Der Führer hat ausdrücklich erklärt, daß zunächst einmal dem Deutschtum die ins Reich eingegliederten Gebiete zurückzuführen sind, daß dagegen das Generalgouvernement offizieller Reichsschutzbereich des polnischen Volkstums ist. Das muß immer wieder gerade bei der Partei gesagt werden, weil da manchmal der Irrtum herrscht, das Generalgouvernement sei so eine Art verlängerter Warthegau (!). Zwischen beiden Gebieten besteht ein gewaltiger Unterschied. Im Warthegau ist der Pole ein Subjekt, das sozusagen in einiger Zeit abgeschoben oder sonst beseitigt werden wird. Bei uns aber ist der Pole eine Lebensnotwendigkeit für Deutschland. Wir müssen dafür sorgen, daß die Polen und die Fremdvölkischen überhaupt in Frieden und Ruhe gehalten werden.“

Es ist zu beachten, daß diese Ausführungen nicht 1939 erfolgten, sondern Anfang 1944, als sich der Kriegsverlauf bereits abzeichnete, während Frank 1939 sehr viel militantere Töne angeschlagen hatte. Diese skizzierte Linie ist letztlich nichts anderes als Kolonialpolitik. So, wie die „eingegliederten Ostgebiete“ „Mustergaue“ einer Eingliederung sein sollten, sollte das Generalgouvernement das „Musterbeispiel“ einer Kolonie sein.

II: Grundzüge des NS-Sonderrechts gegenüber der jüdischen Bevölkerung  
Kolonialpolitik bedeutet generell und für das NS-Regime in besonderem Maße, daß althergebrachte juristisch-administrative Grundsätze keine Anwendung finden, da die einheimische Bevölkerung des Kolonialgebietes außerhalb der Rechtsordnung steht. Ähnlich waren ja im Mittelalter nach herrschender Auffassung gegen Nichtchristen die christlichen Gesetze nicht anwendbar (Kreuzzüge!). Die Analogien sind unübersehbar - nur daß jetzt im „Osten“ ein Kreuzzug zu führen war. Es können daher in einer Kolonie Dinge geplant und durchgeführt werden, die man im Reichsgebiet nicht planen und durchführen kann, Dinge, in die auch die zentralen Behörden keinen Einblick haben oder keinen Einblick haben dürfen.

Diese Konzeption der Kolonialpolitik hatte für die jüdische Bevölkerung die schwerwiegendsten Konsequenzen: einmal eine möglichst schnelle und

totale Entrechtungspolitik. Diese Entrechtungspolitik durch Verordnungen des Generalgouvernements ging nicht langsam und allmählich vor sich wie noch im Reichsgebiet, sondern mit einem Schlage. Die Behörden dieses Gebietes hatten bereits alte „Vorbilder“ im Reichsgebiet und brauchten diese nur zu übernehmen. Die entscheidenden Diskriminierungsvorschriften wurden daher bereits im Herbst 1939 erlassen. Die zweite Auswirkung war die Gettoisierung der Juden im Generalgouvernement; sie stellte das Endziel der deutschen Vorstellungen dar, wie Juden - wenn überhaupt - im deutschen Machtbereich zu leben hatten, nämlich eingeschlossen und abgesperrt von der übrigen Bevölkerung, jederzeit kontrollierbar, terrorisierbar. Das Wohnen im Getto wird also als Regelaufenthalt für die jüdische Bevölkerung geplant und durchgeführt, während in den „eingegliederten Ostgebieten“ Gettos noch eher als Ausnahme, als Durchgangsstation für die Abschiebung in das Generalgouvernement galten. Das Generalgouvernement war schließlich, wie Herr Scheffler bereits ausführte, das Auffanggebiet für Deportierte aus ganz Europa. In einer Kolonie sind ja wirtschaftliche Rücksichten nicht zu nehmen, es ist nicht notwendig. Insofern wurden in dieses Gebiet ohne Rücksicht auf Wohn- oder Lebensverhältnisse Hunderttausende von Deportierten geschickt. Die Folge war, daß dieses Gebiet sehr schnell verarmte, immense soziale Lasten zu tragen hatte, die nicht dem deutschen Staat zur Last fielen, sondern von der jüdischen bzw. der polnischen Selbstverwaltung und den polnischen Kommunalbehörden aufzubringen waren. Schließlich wurde das Generalgouvernement als Ort der Massentötung ausgesucht, aus den Gründen, die bereits Herr Scheffler ausgeführt hat.

Die Politik gegenüber der polnischen Bevölkerung war anders als die gegenüber der jüdischen Bevölkerung konzipiert. Es handelte sich nicht um eine Ausrottungspolitik im Sinne einer geplanten Aktion, sondern eher um eine Kolonialpolitik im „klassischen“ Sinne - aus der Sicht der Machthaber. Diese Kolonialpolitik bedeutete einmal die totale Entnationalisierung, das heißt vor allem die Zerstörung der polnischen Kultur und des polnischen Bildungswesens, soweit es nicht für deutsche Zwecke notwendig war, gewisse Reste beizubehalten, zum Beispiel handwerkliche oder technische Ausbildung. Auf der anderen Seite wurden gewisse Maßnahmen getroffen, die die Arbeitsmoral der polnischen Arbeitskräfte erhalten sollten, die für die deutsche Landwirtschaft und Rüstung dringend gebraucht wurden. So wurde das polnische Rechts- und Verwaltungssystem

beibehalten, allerdings nur subsidiär gegenüber dem deutschen System und unter deutscher Aufsicht. Man sprach wörtlich von „eingeborener“ (!) Gerichtsbarkeit und „eingeborener“ Verwaltung, wie wenn man sich in Afrika oder anderen überseeischen Gebieten befunden hätte. Kulturell wurde die polnische Bevölkerung auf die niedrigste Stufe herabgedrückt, wobei die deutschen Besatzungsbehörden eine geradezu unglaubliche Ignoranz und Dummheit an den Tag legten, da ja gerade das kulturelle Leben in Polen von erstrangiger Bedeutung war. Weiter wurden alle Führungspositionen in Justiz und Verwaltung von Deutschen besetzt, unter denen dann polnisches Personal in unteren Positionen arbeitete. Als letztes Element der Kolonialpolitik ist die Einführung eines Akkord- und Ausbeutungssystems zu nennen, das anders war als im Reich. Dort herrschte das System des Tariflohns. Im Generalgouvernement wurde nur die „Nettoarbeit“ bezahlt; Krankengeld oder sonstige soziale Leistungen entfielen.

### III: Zusammenfassung

Vergleicht man die Verwaltungspolitik in den verschiedenen besetzten polnischen Gebieten, wird zweierlei deutlich: In den „eingegliederten Ostgebieten“ ist eine radikale Germanisierungspolitik und im „Generalgouvernement“ eine radikale Kolonialpolitik zu verzeichnen. Für die polnische Bevölkerung bedeutete dies in den „eingegliederten Ostgebieten“, daß sie ein „unerwünschtes“ Element darstellte, das auf die Dauer aus diesem Gebiet entfernt werden sollte. Im „Generalgouvernement“ bedeutete die radikale Kolonialpolitik für die polnische Bevölkerung einen Status unterbezahlter Hilfskräfte, die als unerschöpfliches Reservoir billiger Arbeitskräfte dienen sollten. Für die jüdische Bevölkerung bedeutete diese Politik, daß sie in den „eingegliederten Ostgebieten“ zum erstenmal den großen Konzentrations- und Gettoisierungsaktionen unterworfen war, die dann im Generalgouvernement ihren fürchterlichen „Höhepunkt“ erleben sollten. Das polnische und jüdische Schicksal ist daher nur teilweise identisch. Es hat zwar eine große Ähnlichkeit, ja Übereinstimmung in der administrativen-juristischen Behandlung, ist aber in der Zielrichtung verschieden. Der Status eines „Helotenvolkes“ sollte für die Polen nach der NS-Idee das Endstadium bedeuten, während bei der jüdischen Bevölkerung die administrative Diskriminierung „nur“ Durchgangsstation und notwendige Vorbereitung für die endgültige, auch physische Vernichtung darstellte.

Ob allerdings in der nationalsozialistischen Endkonzeption die Polen das Schicksal der Juden geteilt hätten, ist eine bisher nicht geklärte Frage. Ich möchte dazu eine These aufstellen, die mir erst eigentlich bei der Vorbereitung dieser Tagung in der Deutlichkeit bewußt geworden ist. Die Ausrottung der Juden in Osteuropa war wohl nur ein Beispiel für Maßnahmen ähnlicher Art, die gegen andere Gruppen oder Bevölkerungsteile gedacht oder geplant wurden. Folgende Indizien sprechen dafür: Im technokratischen Sachverstand, der keinerlei moralische oder ethische Hemmungen kennt, gibt es wohl keinen Grund, warum man nicht auch durch Massentötung gegen andere Gruppen vorgehen soll, wenn dies „zweckdienlich“ erscheint. Es gibt Andeutungen solcher Aktionen in den Akten. Schon bei den Aktionen der Einsatzgruppen im Osten, die den Auftrag hatten, Kriegsgefangene, Juden u. a. zu liquidieren, gibt es Berichte, daß auch Personen, die „jüdisch“ „aussahen“, erschossen wurden, und zwar ohne jede Prüfung. Ist also hier schon eine Aufweichung des Begriffs „Jude“ (der nach den „Nürnberger Gesetzen“ juristisch-administrativ „perfekt“ umschrieben war) festzustellen, bedeutet dies, daß dieser Begriff aufgeweicht und letztlich uferlos ausdehnbar ist, weil niemand „jüdisches“ Aussehen exakt definieren konnte. In den Schriftwechseln der Umsiedlungsbehörden in den polnischen Gebieten gibt es Andeutungen darüber, daß bei deutschen Siedlern, die in diesem Raum angesiedelt werden sollten, eine Auslese zu treffen sei. Mit kranken und alten Siedlern müsse kurzer Prozeß gemacht werden. Dies kann nur im Sinne von Mordaktionen interpretiert werden.

Schließlich komme ich auf die Träume der NS-Führung von einer Wiedererrichtung der antiken Großreiche der Perser, Römer und Spartaner zurück. Hatten nicht diese Reiche Menschenleben geringgeachtet, hatten nicht teilweise Sitten und Gebräuche gegolten, im Notfall Alte, Kranke, Kinder oder Gebrechliche auszusondern, auszusetzen, sie letztlich zu töten? Die Parallelen sind unübersehbar.

Diese Beispiele sind Indizien für Denkweisen und nicht auszuschließende Möglichkeiten des NS-Regimes, die in der Weltgeschichte einmalig sind: Nämlich die planmäßige Tötung beliebiger Gruppen aus beliebigen Gründen. Insofern ist das Schicksal der Juden sicher der Höhepunkt der Verfolgungsaktionen, aber andererseits zugleich ein Beispiel für eine durchaus in der Konsequenz des Regimes liegende Tötung anderer Völker oder Gruppen.